
S 12 RA 941/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 941/00
Datum	17.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 166/02
Datum	11.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 17. Januar 2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1947 geborene Kläger war nach seinen Angaben nach der Ausbildung an der Musikerschule (04.09.1961 bis 17.07.1964) vom 25.04.1964 bis 28.02.1991 bei verschiedenen Arbeitgebern als Berufsmusiker (Klarinette, Saxophon) und Kapellmeister beschäftigt. Im Gewereregister der Landeshauptstadt München war er als Gewerbetreibender mit den Gewerben "Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft" (15.01.1985 bis 20.10.1990) sowie "Einzelhandel mit Küchenmöbeln, Fenstern und Türen und der Einbau von genormten Baufertigteilen" in der Zeit von 01.01.1993 bis 16.03.1999 (mit Unterbrechungen) vermerkt. Am 20.07.1999 beantragte der Kläger wegen der Lungenerkrankung mit Folgeerscheinungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Sein Gewerbe

habe er aufgegeben, Arbeitsunfähigkeit bestehe seit 15.03.1999. Nach dem Schwerbehindertengesetz ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 anerkannt.

Mit Bescheid vom 11.11.1999 lehnte die Beklagte den Antrag nach Begutachtung auf internistischem Gebiet ab. Zwar sei der Kläger seit 20.07.1999 berufsunfähig und wegen der selbständigen Tätigkeit nicht erwerbsunfähig. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien jedoch nicht erfüllt. Im maßgeblichen 5-Jahres-Zeitraum vom 20.07.1994 bis 19.07.1999 seien keine Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt worden. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2000 zurückgewiesen. Auch bei einem Zeitpunkt der Leistungsminderung am 16.03.1999 ergebe sich keine andere Beurteilung.

Mit der zum Sozialgericht München (SG) erhobenen Klage hat der Kläger die Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide begehrt. Zur Aufklärung des Sachverhalts hat das SG Befunde auf allgemeinärztlichem, röntgenologischem und lungenärztlichem Gebiet beigezogen. Im Auftrag des SG hat die Internistin und Ärztin für Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. B. ein internistisch-lungenärztliches Gutachten am 06.12.2001 nach Aktenlage erstattet. Beim Kläger bestehe ein Zustand nach zweimal durchgemachter Lungentuberkulose (1974 bis 1975 sowie 1994 bis 1995) mit bleibender Pleuraschwiele rechts und der Folge einer leichten bis mittelgradigen restriktiven Ventilationsstörung, eine obstruktive Atemwegserkrankung mit leichter obstruktiver Ventilationsstörung, eine belastungsinduzierte Herzrhythmusstörung sowie ein chronisch rezidivierendes Lumbalsyndrom. Seit dem 20.09.1999 liege beim Kläger ein vollschichtiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und für die Arbeit als Maschinenmonteur mit qualitativen Einschränkungen vor.

Durch Urteil vom 17.01.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und sich auf das medizinische Beweisergebnis gestützt. Der Kläger könne noch vollschichtig arbeiten, er sei weder berufs- noch erwerbsunfähig. Selbst bei Annahme der Erwerbsunfähigkeit im Jahr 1999 lägen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, da die letzten 36 Kalendermonaten an Pflichtbeiträgen in einem Zeitraum von 10 Jahren (01.01.1981 bis 28.02.1991) lägen. Auch sei die Zeit von Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der BU bzw. EU nicht lückenlos belegt.

Mit der zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Sein Gesundheitszustand (Atemnot, Herzjagen, Schwindelanfälle) habe sich verschlechtert. Als Maschinenmonteur sei er gesundheitsbedingt monatlich nur etwa 20 Stunden tätig gewesen. Beiträge zur Rentenversicherung habe er nicht entrichtet. Seit dem 01.03.1991 bis heute sei er bei keinem Arbeitsamt arbeitslos gemeldet. Vom 01.04.1985 bis 16.09.1988 sei er mit krankheitsbedingten Unterbrechungen selbständig tätig gewesen. Aufgrund der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes rege er ein Gutachten nach Untersuchung an.

Die im Rahmen der Beweiserhebung beauftragte Sachverständige Frau Dr. H. hat

in ihrem internistischen Gutachten vom 05.09.2003 angegeben, durch die Reaktivierung der Tuberkulose habe der KlÄxger ab 1994 nicht mehr als Berufsmusiker tÄxtig sein kÄnnen. Ansonsten kÄnne er ab Januar 1987 noch mittelschwere, ab Juli 1999 noch leichte TÄxtigkeiten unter den Ä¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÄxtnisses vollschichtig mit weiteren qualitativen EinschrÄxnungen verrichten.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄxß, das Urteil des Sozialgerichts MÄ¼nchen vom 17.01.2002 sowie den Bescheid vom 11.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm gemÄxß dem Antrag vom 20.07.1999 Rente wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit zu gewÄxhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider RechtszÄ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur ErgÄxnzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄxssige Berufung ist nicht begrÄ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass dem KlÄxger ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit nicht zusteht. Bei einem Leistungsfall vom Januar 1994 sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÄ¼llt. Ein Leistungsfall zum Januar 1987 als versicherungsrechtlich letztmaliger Zeitpunkt ist nicht nachweisbar.

Der Anspruch des KlÄxgers beurteilt sich dabei bei Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier: 20.07.1999) nach den [Ä§Ä§ 43, 44, 240, 241 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F., vgl. [Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). BezÄ¼glich der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ist durch die zum 01.01.2001 in Kraft getretene gesetzlichen Neuregelung (vgl. Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit vom 20.12. 2000, [BGBl I S. 1827](#)) insoweit keine Ä¼nderung eingetreten.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wÄxren nur dann erfÄ¼llt, a) wenn der Leistungsfall spÄxtestens im Jahre 1984 eingetreten wÄxre ([Ä§Ä§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI](#)) oder b) wenn die Zeit ab 1.1.1984 bis zum etwaigen Eintritt von Berufs oder ErwerbsunfÄxhigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt oder noch belegbar wÄxre ([Ä§Ä§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI](#)) oder c) wenn die letzten fÄ¼nf Jahre vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÄxhigkeit mit mindestens drei Jahren PflichtbeitrÄxgen belegt wÄxren ([Ä§Ä§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3; 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB VI](#)) oder d) wenn die Berufs- bzw. ErwerbsunfÄxhigkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten wÄxre, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÄ¼llt wÄxre ([Ä§Ä§ 43, 44, 53 SGB VI](#)). Keine dieser Voraussetzungen liegen beim KlÄxger vor, die Voraussetzungen nach Buchstaben a) und d) sind von vornherein nicht gegeben.

Der Klager hat auch nicht (vgl. oben Buchstabe c) in den letzten funf Jahren vor einem moglichen Eintritt einer Minderung der Erwerbsfahigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeitrage fur eine versicherte Beschaftigung oder Tatigkeit entrichtet. Der Leistungsfall der Berufs- oder Erwerbsunfahigkeit hatte bis spatestens Januar 1987 eintreten mussen, um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfullen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Uberzeugung des Senats fest, dass das Leistungsvermogen in der mageblichen versicherungspflichtigen Tatigkeit als Berufsmusiker im Januar 1994 auf unterhalbschichtig herabgesunken ist. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfullt, so dass kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit besteht. Rechtsgrundlage sind die [S 43, 44 SGB VI](#). Der Klager ist nicht berufsunfahig im Sinne der Begriffsbestimmung des [S 43 Abs. 2 SGB VI](#). Erst recht sind damit nicht die strengeren Voraussetzungen fur das Vorliegen von Erwerbsunfahigkeit im Sinne von [S 44 Abs. 2 SGB VI](#) erfullt.

Zur Beurteilung des nach [S 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) festzustellenden beruflichen Leistungsvermogens stutzt sich der Senat auf schlussigen und Uberzeugenden Ausfuhrungen der Sachverstandigen Frau Dr. H. Danach leidet der Klager im Januar 1994 an einer Pleuraschwiele rechts, einem Restinfiltrat im linken Oberlappen nach durchgemachter Lungentuberkulose sowie einer leicht- bis mittelgradigen restriktiven Ventilationsstorung. Als Zeitpunkt der o.g. Erwerbsminderung wird  in bereinstimmung mit der Beklagten  der Zeitpunkt der stationaren Aufnahme am 24.01.1994 im Zentralkrankenhaus Gauting angesehen.

Eine frhere Erwerbsminderung kommt nicht in Betracht, wie die Sachverstandige schlussig dargelegt hat. Zwar war Anfang Dezember 1974 eine behandlungsbedurftige Lungentuberkulose festgestellt worden. Im Schlussbericht des Waldsanatoriums bei Planegg vom 08.01.1976 ist jedoch ausgefahrt worden, dass die Prognose der Erkrankung in Hinblick auf eine gewisse Haltlosigkeit des Klagers noch etwas unsicher sei, aber die Tatigkeit eines Musikers am 23.02.1976 wieder aufgenommen werden konne. Zudem bestand 1982 von Seiten der Lungentuberkulose lediglich ein Einzel-GdB von 15. Aus dem weiteren Akteninhalt sind fur die Zeit von 1987 bis 1994 keine relevanten Erkrankungen mit Einfluss auf das berufliche Leistungsvermogen ersichtlich. Erst die Reaktivierung der Lungentuberkulose im Januar 1994 fahrte zu einer leicht- bis mittelgradigen Ventilationsstorung. Durch langjahrige inhalativ toxische Einwirkung entwickelte sich dann zusatzlich eine obstruktive Atemwegserkrankung mit zunehmenden Beschwerden ab 1997. Im Jahr 1999 war die ergometrische Belastung nur noch bis 75 Watt moglich. Dies entspricht auch den Angaben des Klagers bei der Untersuchung im Rentenverfahren im September 1999. Danach habe er als Berufsmusiker in verschiedenen Kapellen im Angestelltenverhaltnis gearbeitet. In den letzten Berufsjahren bis 1995 sei er selbstandiger Kapellmeister mit eigenem Orchester gewesen. Diese Tatigkeit habe er 1995 wegen korperlicher Beschwerden aufgegeben. Danach sei er stundenweise auch branchenfremd mit geringem Nebenverdienst beschaftigt gewesen. Keine anderen

Angaben ergeben sich aus dem Leistungsauszug der AOK vom 17.02.2003. Danach sind zwar Mitgliedszeiten als Angehöriger von Februar 1996 bis Oktober 2002 aufgeführt. Jedoch sind keinerlei Arbeitsunfähigkeitszeiten verzeichnet.

Bei einem Leistungsfall vom 24.01.1994 sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. In dem nach [Â§ 43 Abs. 4 SGB VI](#) maßgebenden Zeitraum von fünf Jahren (24.01.1989 bis 23.01.1994) sind lediglich fünf Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet worden (vgl. Versicherungsverlauf vom 19.03.2003). Die geforderten 36 Pflichtbeiträge in 60 Kalendermonaten vor dem Leistungsfall liegen somit nicht vor.

Eine lückenlose Belegung der Zeit ab 01.01.1984 mit Beiträgen und Anwartschaftserhaltungszeiten (vgl. oben Buchstabe b) ist nicht gegeben und auch nicht mehr herzustellen. Lücken bestehen u.a. vom 01.01.1985 bis 28.02.1985, 01.04.1985 bis 20.09.1985, 07.10.1985 bis 16.09.1988 und vom 03.10.1988 bis 31.12.1989. Ab 01.03.1991 ist keine Beitragsleistung mehr verzeichnet. Die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für diesen Zeitraum ist nicht mehr möglich. Der Kläger hat zudem angegeben, dass er seit 01.03.1991 bis heute bei keinem Arbeitsamt arbeitslos gemeldet gewesen sei. Ebenso wenig seien Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden.

Zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts sieht sich der Senat nicht gedrängt. Insbesondere ist entgegen der Auffassung des Klägers keine Begutachtung nach Untersuchung erforderlich, da es zur Feststellung des Leistungsfalls nicht auf den aktuellen Gesundheitszustand ankommt. Einen Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) hat der Kläger nach gerichtlicher Aufklärung nicht gestellt.

Nach alledem ist die Entscheidung des SG nicht zu beanstanden und die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#)

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024